

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 52/2023

Energie und Umwelt

- 1. Erneuerbare Energien – Standard (270)**
 - 1.1 Anpassung der Förderbedingungen an die Paris-kompatible Sektorleitlinie für die Stromerzeugung**
 - 1.2 Klarstellung und Anpassung im Merkblatt**

- 2. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293)**
 - 2.1 Umstellung auf die gültige Version der Paris-kompatiblen Sektorleitlinien**
 - 2.2 Klarstellung und Anpassung im Merkblatt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Erneuerbare Energien – Standard (270)**
 - 1.1 Anpassung der Förderbedingungen an die Paris-kompatible Sektorleitlinie für die Stromerzeugung**

Zur Sicherstellung der Kompatibilität der Förderbedingungen mit den aktuell gültigen Sektorleitlinien der KfW - relevant für das Produkt 270 ist nur die Sektorleitlinie für die Stromerzeugung - wird zum 01.07.2023 das Produktmerkblatt angepasst. Bei Kraftwerken, die vorrangig zur Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind, müssen ab dem 01.07.2023 Nachhaltigkeitsanforderungen an die eingesetzte Biomasse bzw. Biogas erfüllt werden.

1.2. Klarstellung und Anpassung im Merkblatt

Zudem erfolgen im Produktmerkblatt zum 01.07.2023 redaktionelle Änderungen bei der Formulierung des Antragstellerkreises und unter dem Passus zur "Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen" sowie eine Klarstellung unter dem Absatz "Kombination mit anderen Förderprodukten".

Das angepasste Merkblatt steht Ihnen ab 01.07.2023 auf unserer Homepage zur Verfügung.

2. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):

2.1. Umstellung auf die gültige Version der Paris-kompatiblen Sektorleitlinien

Um die Einhaltung der Mindeststandards der aktuellen Paris-kompatiblen Sektorleitlinien weiterhin sicherzustellen, werden zum 01.07.2023 die Technischen Mindestanforderungen zu den Modulen A, B und F in den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt angepasst:

- Modul A: Förderfähig sind unter der Maßnahme A 3.5. "Herstellung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen" nur noch Fahrzeuge, die spezifische CO₂-Abgasemissionen von Null aufweisen. Hierunter fallen beispielsweise E-Autos, aber nicht mehr Hybridfahrzeuge.
- Modul F: Entsprechend wurde auch die Förderbedingung für Maßnahme F 1.5. "Fahrzeuge der Klasse M1 (PKW) und N1 (Personenbeförderung)" angepasst.
- Modul B: Unter Maßnahme B 3 "Herstellung von Eisen und Stahl" gibt es ebenfalls Anpassungen. Während Effizienzmaßnahmen an allen bestehenden Anlagen, die die vorgegebenen CO₂-Schwellenwerte einhalten, weiterhin förderfähig sind, ist eine Neuzustellung auf vorgegebene klimafreundliche Technologien (wie zum Beispiel Direktreduktion mit Erdgas oder Wasserstoff) beschränkt.

Die drei geänderten Anlagen zum Merkblatt (Technische Mindestanforderungen Modul A, B und F) stehen Ihnen ab 01.07.2023 auf unserer Homepage zur Verfügung.

2.2. Klarstellung und Anpassung im Merkblatt

Zudem erfolgt im Merkblatt zum 01.07.2023 eine Klarstellung unter dem Absatz "Kombination mit anderen Förderprodukten".

Am 15.05.2023 wurden Sie bereits mit der Hausbankenmitteilung Nr. 47/2023 von uns über die neue Regelung zur Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen und vergleichbaren Finanzinstitutionen informiert. Die entsprechende Anpassung im Merkblatt wird zum 01.07.2023 vorgenommen.

Das geänderte Merkblatt steht Ihnen ab 01.07.2023 auf unserer Homepage zur Verfügung.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt